

FRAKTIONEN IM RAT DER STADT SANKT AUGUSTIN

Ihr/e Gesprächspartner/in: Marc Knülle, Martin Metz, Stefanie Jung

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 0, FB 1, FB 6, FB 7

Federführung: FB 1

Termin f. Stellungnahme: 08.03.2021

erledigt am: 11.02.2021 vB

Antrag

Datum: 08.02.2021
Drucksachen-Nr.: 21/0069

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Mobilität	16.03.2021	öffentlich

Betreff
Umlaufsperrn an Radverkehrsanlagen

Beschlussvorschlag:

Der Mobilitätsausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin beauftragt die Verwaltung mit der Prüfung aller Umlaufsperrn sowie Pfosten/Poller und sonstiger Einbauten auf Fuß- und Radwegeverbindungen im Stadtgebiet:

1. In jedem Einzelfall hat eine Abwägung zu erfolgen, ob das mit der Errichtung der Umlaufsperrre bzw. des Hindernisses angestrebte Ziel durch andere Maßnahmen (z. B. Beschilderung, Markierung, bauliche Veränderung etc.) erreicht werden kann.
2. Unvermeidliche Umlaufsperrn bzw. Poller/Pfosten etc. werden in jedem Fall so ausgelegt, dass sie auch von Fahrrädern mit Anhängern und Lastenrädern gut passiert werden können, ohne Absteigen zu müssen. Zudem ist die Sichtbarkeit zu prüfen und ggf. zu verbessern (Reflektion).
3. Die Verwaltung informiert den Mobilitätsausschuss in seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause 2021 über das Ergebnis der Prüfung und legt dar, bis wann die Ergebnisse umgesetzt werden können.

Sachverhalt / Begründung:

Für die Verkehrssicherheit des Radverkehrs ist das Freihalten des lichten Raumes von grundlegender Bedeutung. Die Installation von Pollern, Umlaufsperrn oder ähnlichen Einbauten ist nur gerechtfertigt, wenn der angestrebte Zweck mit anderen Mitteln nicht erreichbar ist und die Folgen eines Verzichtes die Nachteile für die Radverkehrssicherheit übertreffen. (vgl. ERA, Ausgabe 2010, Kapitel 11.1.10)

Das Umfahren von Umlaufsperrn erfordert bereits bei der Zufahrt auf dieses Hindernis eine erhöhte Konzentration der Fahrradfahrer*innen auf das Hindernis, um nicht mit diesem zu kollidieren. Dies kann dazu führen, dass sie nicht ausreichend auf eine zu querende Straße oder andere Verkehrsteilnehmer*innen achten.

Umlaufsperrn können sogar eine Gefahr darstellen, wenn mehrere Radfahrer*innen hintereinander fahren, was zur Hauptverkehrszeit oft vorkommt. Dann ist oft nur für die vordersten Radfahrer*innen das Hindernis gut erkennbar, sodass deren Bremsung für die Folgenden oft unerwartet kommt, v. a. wenn sie nicht ortskundig sind. Das führt zu einer Kollisionsgefahr.

Umlaufschranken beeinträchtigen das zügige Räumen der Radwege vor dem Hindernis, insbesondere bei gegenläufigem Verkehr kommt es zu Verzögerungen. Das zügige Räumen der gekreuzten Straßen oder Schienenwege kann dadurch beeinträchtigt werden (Bsp.: Dornierstr./Graf-Zeppelin-Str.).

Im Hinblick darauf, dass vermehrt Fahrräder mit Anhängern für Kinder oder Gepäck oder auch Lastenräder unterwegs sind, muss die derzeit geltende Fassung der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) als veraltet betrachtet werden. Die darin empfohlenen Durchlassbreiten von Umlaufsperrn und deren Anordnung sind für diese längeren und weniger wendigen Fahrzeuge oft viel zu gering, sodass sie ohne Absteigen und Rangieren manchmal nicht passiert werden können. Schon durch eine einfache Schrägstellung der Umlaufsperrn, könnte eine deutliche bessere Passierbarkeit erreicht werden.

Zuletzt zeigte das Beispiel in Menden an der Burgstraße, dass diesbezüglich selbst bei neuen Maßnahmen die Radverkehrsbelange nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Auch im Radverkehrskonzept der Stadt Sankt Augustin sind Maßnahmen betreffend Umlaufsperrn, Poller, Pfosten etc. explizit als Handlungsbereich genannt, um die Bedingungen für den Radverkehr zu verbessern.

Aus diesen Gründen halten die Antragsteller es für dringend erforderlich, sämtliche Umlaufsperrn sowie auch Pfosten, Poller und weitere Hindernisse im Stadtgebiet einer kritischen Prüfung ihrer Notwendigkeit und ihrer Abstände zu unterziehen. Dabei sind die Gefahren, die verhütet werden sollen (unerwünschter Kfz-Verkehr, unvorsichtiges Überqueren von Fahrbahnen oder Bahngleisen) gegen die Risiken für den Radverkehr abzuwägen (Stürze durch Übersehen bei Dunkelheit oder beim Fahren in Gruppen).

Wenn die Prüfung ergibt, dass auf Umlaufsperrn bzw. anderer Hindernisse nicht verzichtet werden kann oder wenn sie aufgrund von Rechtsvorschriften

unvermeidbar sind (wie z. B. an Bahnübergängen nach § 11 Abs. 9 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung), dann müssen sie so angeordnet sein, dass sie von allen Verkehrsteilnehmer*innen gut zu passieren (vgl. ADFC-Empfehlungen: Umgang mit Pollern & Umlaufsperrern) und ausreichend sichtbar sind.

gez. Marc Knülle

gez. Martin Metz

gez. Stefanie Jung